Aarburg

Aarburg, 5. November 2026

Registratur 011.2.010 Einwohnergemeindeversammlung (Handakten, Organisation, Planung)
Geschäft 2026-753

TRAKTANDUM 4

Bericht zum Überweisungsantrag vom 22. November 2024

Ausgangslage

Anlässlich der Einwohnergemeindeversammlung vom 22. November 2024 wurde folgender Überweisungsantrag angenommen:

«Der Stadtrat legt der Einwohnergemeindeversammlung vom Juni 2025 vor, welche Investitionen prioritär sind, wo allfällige Kürzungen vorgenommen werden können und wie das Ganze schliesslich finanziert wird.»

In Erfüllung dieses Auftrags hat der Stadtrat gemeinsam mit den Bereichen der Stadtverwaltung sämtliche Investitionsvorhaben überprüft, neu priorisiert und die daraus gewonnenen Erkenntnisse in die Finanzplanung 2027-2036 aufgenommen.

Erläuterung

1. Investitionsplanung

Die Investitionsplanung bildet einen wesentlichen Bestandteil der finanziellen Führung der Stadt Aarburg. Die Grundlagen hierzu ergeben sich aus dem Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG) sowie der darauf abgestützten Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden, Gemeindeverbände und Gemeindeanstalten (Finanzverordnung, FiV). Die Finanzplanung dient der nachhaltigen Steuerung des Finanzhaushalts und ermöglicht eine frühzeitige Beurteilung der finanziellen Tragbarkeit geplanter Vorhaben.

Gemäss § 4 FiV sind für die Haushaltsführung insbesondere die Grundsätze der Vollständigkeit, Wesentlichkeit, Vergleichbarkeit und Richtigkeit massgebend. Sämtliche wesentlichen Informationen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sind offenzulegen und in die Planung einzubeziehen.

Die Investitionsplanung wird regelmässig überprüft und im Rahmen des Budgetprozesses aktualisiert. Sie stellt ein Planungs- und Führungsinstrument dar, begründet jedoch keinen Anspruch auf die Umsetzung einzelner Projekte. Die erforderlichen Budget- und Verpflichtungskredite sind durch die zuständigen Organe zu bewilligen. Die Einwohnergemeindeversammlung entscheidet dabei unter anderem über Budget und Verpflichtungskredite.

Im Budget 2027 wurden die kurzfristig notwendigen Investitionen berücksichtigt. Diese umfassen sowohl bereits bewilligte Verpflichtungskredite als auch die vorgesehenen Budgetkredite. Die Investitionen der Folgejahre basieren auf bestehenden Strategien und Planungsgrundlagen und wurden mit Grobkostenschätzungen (Abweichung +/- 40 %) in die Finanzplanung aufgenommen.

Die Investitionsplanung stellt stets eine Momentaufnahme dar. Gesetzliche Anforderungen, unvorhersehbare Ereignisse oder dringende Ersatzbeschaffungen können Anpassungen der Prioritäten und zeitliche Verschiebungen erforderlich machen.

2. Priorisierung und Optimierungsmöglichkeiten

Die Überprüfung der Investitionsplanung erfolgte unter Berücksichtigung der gesetzlichen Aufgaben der Einwohnergemeinde. Gemäss § 3 GG haben die Gemeinden ihre öffentlichen Aufgaben wahrzunehmen und die dafür erforderlichen Voraussetzungen sicherzustellen.

Die Priorisierung der Investitionen erfolgte insbesondere nach folgenden Kriterien:

- gesetzliche Verpflichtungen,
- Sicherstellung der öffentlichen Aufgabenerfüllung,
- Werterhalt und Betriebssicherheit bestehender Infrastrukturen,
- strategische Bedeutung für die Stadtentwicklung,
- finanzielle Tragbarkeit.

Die Überprüfung hat gezeigt, dass ein wesentlicher Teil der geplanten Investitionen unmittelbar mit gesetzlichen Aufgaben oder dem Werterhalt der öffentlichen Infrastruktur verbunden ist. Der Handlungsspielraum für Kürzungen ist daher begrenzt. Umfangreiche Projektverzichte würden die Erfüllung des öffentlichen Auftrags oder die langfristige Funktionsfähigkeit der Infrastruktur beeinträchtigen.

Dennoch wurden verschiedene Projekte hinsichtlich Projektgrösse, Zeitpunkt und Priorität überprüft. Wo möglich, wurden Vorhaben zeitlich gestaffelt oder zurückgestellt, um die finanzielle Belastung der kommenden Jahre zu reduzieren.

3. Finanzielle Auswirkungen

Die geplanten Investitionen können nicht ausschliesslich durch operative Einsparungen finanziert werden. Aufgrund des Investitionsvolumens und der gesetzlichen sowie betrieblichen Notwendigkeiten wird die Stadt zur Finanzierung einzelner Vorhaben zusätzliches Fremdkapital aufnehmen müssen.

Die Finanzierung erfolgt deshalb sowohl durch eigene Mittel als auch durch Darlehensaufnahmen am Kapitalmarkt. Dies führt zu einer Erhöhung der Verschuldung sowie zu entsprechenden Zins- und Folgekosten.

Der Stadtrat wird die Entwicklung der Investitionstätigkeit, der Verschuldung und der finanziellen Leistungsfähigkeit laufend überwachen und die Investitionsplanung bei Bedarf anpassen.

Antrag des Stadtrats

Von den Erläuterungen zur Priorisierung der Investitionen, den aufgezeigten Kürzungs- beziehungsweise Optimierungsmöglichkeiten sowie dem vorgesehenen Finanzierungsplan sei Kenntnis zu nehmen.